

Beamtenversorgungsgesetz: BeamtVG

Reich / Klappert

3. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-82629-0
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Abschnitt 3. Hinterbliebenenversorgung

§ 16 Allgemeines

Die Hinterbliebenenversorgung (§§ 17 bis 28) umfasst

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Sterbegeld,
3. Witwengeld,
4. Witwenabfindung,
5. Waisengeld,
6. Unterhaltsbeiträge,
7. Witwersorgung.

A. Allgemeines

Nach § 2 Nr. 2 zählt die Hinterbliebenenversorgung zu den Versorgungsbezü- 1
gen. § 16 behandelt deshalb Einzelaspekte der in § 1 Abs. 1 genannten Versorgung.
Unter Hinterbliebenen versteht man überlebende Angehörige des verstorbenen
Beamten. Der Hinterbliebenenversorgung liegt immer noch das Rollenverständnis
der Kleinfamilie der frühen Bundesrepublik mit dem Beamten als Alleinverdiener
zugrunde (vgl. BVerfG NJW 1967, 1851 (1854)). Einem Wandel der Lebensfor-
men wurde wenigstens insoweit angemessen Rechnung getragen, dass nach § 1a
Nr. 6 die Vorschriften zur Hinterbliebenenversorgung für den hinterbliebenen
Lebenspartner in gleichgeschlechtlichen Beziehungen entsprechend gelten. Durch
die Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare wird die Regelung in
Zukunft bedeutungslos sein. Bei den Versorgungsbezügen geht es um Leistungen
für den Lebensunterhalt der Familie des Beamten. Dabei leitet sich aus dem
Alimentationsprinzip des Art. 33 Abs. 5 GG die Pflicht des Dienstherrn ab, für
den Beamten und seine Familie einen ausreichenden Unterhalt zu gewährleisten.
Aus diesem verfassungsrechtlichen Grund und nicht etwa aus erbrechtlichen,
unterhaltsrechtlichen oder sonstigen sozialrechtlichen Erwägungen erwächst den
Hinterbliebenen beim Tod des Beamten oder Ruhestandsbeamten ein eigener
Anspruch auf Versorgung. Der Dienstherr hat die bereits zu Lebzeiten des verstor-
benen Beamten gewährte öffentlich-rechtliche Alimentation der Beamtenfamilie
gegenüber den hinterbliebenen Familienangehörigen fortzusetzen. (BVerfG,
Urteil vom 11.4.1967 – 2 BvL 3/62, 34, Urteil vom 12.3.1975 – 2 BvL 10/74,
19). Für die Versorgungsbezüge der Witwen und Waisen sind deshalb nach ständiger
Rechtsprechung des BVerfG all jene Gesichtspunkte bestimmend, die auch bei
der Besoldung und der Versorgung des Beamten oder Ruhestandsbeamten
selbst zu beachten sind (BVerfG NJW 1967, 1851 ff.). Die Verpflichtung des
Dienstherrn hier Leistungen zu erbringen, gehört zu den hergebrachten Grund-
sätzen des Berufsbeamtentums. Ob jedoch tatsächlich jede Leistung im Zusam-
menhang mit der Hinterbliebenenversorgung verfassungsrechtlich als Ausfluss von
Art. 33 Abs. 5 GG geboten ist, dürfte zweifelhaft sein. Dies gilt insbesondere für
den Unterhaltsbeitrag in der Fallgruppe der nachgeheirateten Witwen iSd § 22,
der auch nach den beamtenversorgungsrechtlichen Regelungen zur Anrechnung
von Einkünften letztlich nur noch Ausdruck von sozialstaatlicher Fürsorge ist. Da

- der Anspruch kraft Gesetzes besteht, unterliegt er nach § 3 ErbStG nicht der Erbschaftsteuer (Meincke/Hannes/Holtz, ErbStG, 18. Aufl. 2021, § 17 Rn. 6).
- 2 Da die verfassungsrechtlich in Art. 33 Abs. 5 GG verankerte beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung eine besondere Zweckbestimmung zur amtsangemessenen Alimentation hat, ist sie im Vergleich mit den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung kategorial verschieden (vgl. BVerfGE 21, 329). Die Hinterbliebenenversorgung ist steuerfinanziert und wird vom Dienstherrn geleistet, während die gesetzliche Rentenversicherung als Zwangsversicherung vom Gedanken des sozialen Ausgleichs geprägt ist und durch die Beiträge der Versicherten finanziert wird.
 - 3 Dem § 16 entsprechende landesrechtliche Regelungen enthalten § 30 LBeamtVGBW, Art. 31 BayBeamtVG, § 16 LBeamtVG Bln., § 31 BbgBeamtVG, § 20 BremBeamtVG, § 20 HmbBeamtVG, § 16 BeamtVG MV, § 20 NBeamtVG, § 20 LBeamtVG NRW, § 27 rhpf. BeamtVG, § 16 SBeamtVG, § 19 SächsBeamtVG, § 24 BeamtVG LSA, § 20 SHBeamtVG und § 45 ThürBeamtVG.

B. Einzelfragen

- 4 § 16 umschreibt als Einleitungsnorm des III. Abschnitts überblicksartig alle Einzelaspekte, die nach dem BeamtVG zur Hinterbliebenenversorgung zählen. Die so umschriebene Hinterbliebenenversorgung ist Grundlage für einen Anspruch der Hinterbliebenen. Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, dass die Zahlung der Hinterbliebenenversorgung von einem rechtzeitigen Antrag abhängig gemacht wird und unter dem Vorbehalt der Belegvorlage steht.

Dabei können die in den Nummern 1–7 aufgeführten einzelnen **Aspekte nebeneinander** geltend gemacht werden. Das gilt allerdings nur, soweit sie nicht ihrem Wesen nach gegenüber einem eigens genannten Tatbestand Sondernormcharakter haben. Andererseits bedeutet das aber nicht, dass jeweils alle Aspekte nebeneinander vorliegen müssen.

Die in § 29 behandelten Verschollenheitsbezüge zählen wegen ihres Sondercharakters nicht zu den Versorgungsbezügen.

Für den Anspruch auf Kreditzinsen hinsichtlich „verspätet“ gezahlter Hinterbliebenenversorgung gibt es keine Rechtsgrundlage (vgl. OVG Lüneburg PersR 2005, 202; vgl. auch → § 49 Rn. 13). Andere Kosten werden fiktiv der persönlichen Lebensführung der Hinterbliebenen zugeordnet und sind daher nicht erstattungsfähig. Deshalb werden an Hinterbliebene keine vermögenswirksamen Leistungen gezahlt. Die nach der Bundesbeihilfeverordnung gezahlte Beihilfe iSd § 80 BBG zählt also nicht zu der Hinterbliebenenversorgung. Zur abschließenden Behandlung der Beihilfe nach den Beihilfavorschriften vgl. BVerwGE 60, 212 (214); 64, 333 (334).

I. Bezüge für den Sterbemonat

- 5 Nach Nr. 1 zählen die Bezüge des verstorbenen Beamten und des verstorbenen Ruhestandsbeamten **für den Sterbemonat** zur Hinterbliebenenversorgung. Die Bezüge für den Sterbemonat umfassen die Zahlungen nach § 17, die den Erben verbleiben oder nachentrichtet werden müssen. Damit handelt es sich entgegen der Aussage von § 16 eigentlich nicht um eine Versorgungsregelung, sondern um eine Belassensregelung.

II. Sterbegeld

Nach Nr. 2 zählt das **Sterbegeld** zur Hinterbliebenenversorgung. Das Sterbegeld umfasst die Zahlungen nach § 18, die der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge erhalten. 6

III. Witwengeld

Nach Nr. 3 zählt das **Witwengeld** zur Hinterbliebenenversorgung. Das Witwengeld umfasst für die Witwen von Beamten auf Lebenszeit und auf Probe und die Witwen von Ruhestandsbeamten die Zahlungen nach § 19 und § 20. 7

IV. Witwenabfindung

Nach Nr. 4 zählt die **Witwenabfindung** zur Hinterbliebenenversorgung. Die Witwenabfindung umfasst die Zahlungen nach § 21, die die Witwe eines Beamten oder Ruhestandsbeamten bei ihrer Wiederverheiratung erhält. 8

V. Waisengeld

Nach Nr. 5 zählt das **Waisengeld** zur Hinterbliebenenversorgung. Das Waisengeld umfasst die Zahlungen nach § 23 und § 24, die die Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit und auf Probe oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten erhalten. 9

VI. Unterhaltsbeiträge

Nach Nr. 6 zählen Unterhaltsbeiträge zur Hinterbliebenenversorgung. Die Unterhaltsbeiträge umfassen die Zahlungen nach § 22 und § 26, also Zahlungen die die Ehefrau erhält, wenn die Ehe nach dem Eintritt des Ehemannes in den Ruhestand geschlossen wurde, die geschiedene und gleichgestellte Ehefrau, die bei Fortbestehen der Ehe Witwengeld erhalten hätte, und die Witwe, die geschiedene Ehefrau und die Kinder eines Beamten, dem nach § 15 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt wurde oder zugestanden wäre. 10

VII. Witwerversorgung

Nach Nr. 7 zählt die **Witwerversorgung** nach § 28 zur Hinterbliebenenversorgung. Geregelt in § 28 stellt die Norm im Sinne der Gleichstellung von Mann und Frau klar, dass die §§ 19–27 entsprechend für den Witwer oder den geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin gelten. 11

§ 17 Bezüge für den Sterbemonat

(1) ¹Den Erben eines verstorbenen Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen. ²Dies gilt auch für eine für den Sterbemonat gewährte Aufwandsentschädigung.

(2) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 18 Absatz 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

A. Allgemeines

- 1 Da der Anspruch auf Bezüge mit dem Tod erlischt, die Bezüge aber nach § 3 Abs. 4 BBesG und nach § 49 Abs. 4 dementsprechend auch die Versorgungsbezüge monatlich im Voraus gezahlt werden, wird in § 17 über die Bezüge im Sterbemonat nach dem Todesdatum entschieden. Im Fall der Verschollenheit ist eine entsprechende Anwendung durch § 29 Abs. 2 S. 2 ausgeschlossen.

Dem § 17 entsprechende landesrechtliche Regelungen enthalten § 31 LBeamtVGBW, Art. 32 BayBeamtVG, § 17 LBeamtVG Bln., § 32 BbgBeamtVG, § 21 BremBeamtVG, § 21 HmbBeamtVG, § 22 HBeamtVG, § 17 BeamtVG MV, § 21 NBeamtVG, § 21 LBeamtVG NRW, § 28 rhpf. BeamtVG, § 17 SBeamtVG, § 5 Abs. 7 SächsBeamtVG, § 25 BeamtVG LSA, § 21 SHBeamtVG und § 46 ThürBeamtVG.

B. Einzelfragen

I. Bezüge als Teil des Erbes

- 2 Abs. 1 betrifft die dem verstorbenen Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten schon bezahlten Bezüge einschließlich der Aufwandsentschädigung.
- 3 **1. Gezahlte Bezüge.** Nach S. 1 verbleiben den Erben eines verstorbenen Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen.

Es geht in S. 1 um die **Bezüge** eines verstorbenen Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten. Zu den Bezügen eines verstorbenen **Beamten** sind neben den Dienstbezügen iSd § 1 Abs. 2 BBesG, wie eine Gegenüberstellung der Aufwandsentschädigung durch S. 2 zeigt, auch die weiteren in § 1 Abs. 3 BBesG genannten sonstigen Bezüge zu zählen, also abweichend von § 18 Abs. 1 S. 1 die Anwärterbezüge und vermögenswirksame Leistungen. Hatte der Beamte etwa wegen einer Beurlaubung keinen Anspruch auf Bezüge, stehen sie auch den Erben nicht zu.

Unter den Bezügen eines **Ruhestandsbeamten** ist das Ruhegehalt zu verstehen. Die **entlassenen Beamten** sind iSv § 30 Nr. 1 BBG und §§ 31 ff. BBG zu verstehen, wenn ihnen ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 oder § 38 zustand. Da nach § 6 Abs. 5 BBG auch **Ehrenbeamte** in einem Beamtenverhältnis stehen, kann ein nach einem Dienstunfall nach § 68 S. 2 bewilligter Unterhaltsbeitrag entsprechend behandelt werden.

Der **Erbenbegriff folgt dem zivilrechtlichen Verständnis**. Die Erbschaft kann deshalb auf gesetzlichen Regeln, aber auch auf einer testamentarischen Verfügung des Verstorbenen beruhen. Mit dem Abstellen auf die Erbschaft wird deutlich, dass es nur um den Betrag geht, der, weil er im Todeszeitpunkt übrig geblieben ist, dem Erbrecht unterfällt. Hat der Verstorbene über die für den Sterbemonat erhaltenen Bezüge bereits verfügt, können deshalb die Erben vom Dienstherrn keine Auszahlung der den weiteren Tagen des Sterbemonats entsprechenden Bezüge verlangen.

S. 1 ist keine Sonderregelung gegenüber § 12 BBesG. Deshalb müssen Bezüge, die unabhängig von dem Tod zu Unrecht gezahlt wurden, trotz des Satzes 1 zurückgezahlt werden (zur steuerrechtlichen Lage vgl. BFH NJW 2006, 3808 =

NZA-RR 2006, 588). Die Verpflichtung der Erben eines Beamten zur Rückzahlung der Bezüge, die sich infolge des Todes des Beamten als zu viel gezahlt erweisen, ist eine öffentlich-rechtliche Erblässerschuld; der Dienstherr ist berechtigt, den Erben durch Leistungsbescheid zur Rückerstattung zuviel gezahlter Bezüge heranzuziehen (BVerwG MDR 1971, 784).

2. Gezahlte Aufwandsentschädigung. Nach S. 2 verbleibt den Erben eines verstorbenen Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten eine für den Sterbemonat gewährte Aufwandsentschädigung. Aufwandsentschädigungen sind iSv § 17 BBesG zu verstehen, dienen also zur pauschalen Abgeltung eines mit dem Amt verbundenen Aufwands, unabhängig davon, inwieweit von dem Verstorbenen schon eine Vorauszahlung geleistet wurde (vgl. Reich, Bundesreisekostengesetz, 1. Aufl. 2012, § 9 Rn. 2).

Im Sterbemonat gezahlte **Pauschvergütungen** iSv § 9 Abs. 2 BRKG (vgl. Reich, Bundesreisekostengesetz, 1. Aufl. 2012, § 9 Rn. 10) haben den Charakter von Aufwandsentschädigungen und müssen deshalb nicht zurückgezahlt werden.

Anders ist es jedoch bei nicht unter § 17 fallende Entschädigungen, die **einzel-fallbezogen** beantragt werden müssen. Da die Reisekostenvergütung nicht zu den Bezügen gehört, die dem Erben für den Sterbemonat verbleiben, müssen überhöhte oder nicht in Anspruch genommene Abschlagszahlungen (vgl. Reich, Bundesreisekostengesetz, 1. Aufl. 2012, § 3 Rn. 10 und Rn. 25) vom Erben an die Abrechnungsstelle zurückgezahlt werden. Vermögensrechtliche Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur, die nicht so höchstpersönlich (vgl. dazu BVerwGE 15, 234 = NJW 1963, 1075) sind, dass sie mit dem Tod des Berechtigten erlöschen, zählen zu dem vererblichen Vermögen, sofern sie in der Person des Erblassers insoweit entstanden sind, dass sie seiner rechtlichen Lebenssphäre zugerechnet werden können (zur Nichtvererblichkeit von Beihilfeansprüchen vgl. VGH Mannheim DÖV 2011, 326). Da das Trennungsgeld nach § 9 Abs. 1 S. 2 Trennungsgeldverordnung monatlich nachträglich erstattet wird, unterfällt es nicht dem S. 2.

II. Nicht gezahlte Bezüge

Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können nach Abs. 2 statt an die Erben auch an die in § 18 Abs. 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden. Abs. 2 räumt der nach § 49 zuständigen Dienstbehörde mit dem Wort „können“ ein **Ermessen** ein, die noch nicht gezahlten Teile der Bezüge statt an die Erben an die Hinterbliebenen zu zahlen, die in § 18 genannt sind. Die Entscheidung ist deshalb nach § 40 VwVfG entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben. Dabei ist zu beachten, dass die Einzelfallentscheidung eine Gleichbehandlung anstreben soll. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist es auch möglich, die Zahlung danach zu bemessen, wer im Sterbemonat die Kosten getragen hat.

Abs. 2 beschränkt die Rechtsfolge auf nicht gezahlte Teile der Bezüge für den Sterbemonat. Soweit aber entgegen § 3 Abs. 4 BBesG die Bezüge und nach § 49 Abs. 4 dementsprechend auch die Versorgungsbezüge nicht monatlich im Voraus gezahlt wurden, wird dadurch nicht ausgeschlossen, auch die gesamten Monatsbezüge an die Erben oder Hinterbliebenen zu zahlen, weil die Rechtswidrigkeit der unterlassenen Zahlung nicht von der Pflicht aus Abs. 2 entbindet. Entsprechendes gilt für rückständige Bezüge aus den Vormonaten.

§ 18 Sterbegeld

(1) ¹Beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten der hinterbliebene Ehegatte und die Abkömmlinge des Beamten Sterbegeld. ²Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Zuschläge für Personen nach § 53 Absatz 4 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, des Auslandsverwendungszuschlags und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen; § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tod eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,
2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 Satz 2 und 3.

(3) ¹Stirbt eine Witwe oder eine frühere Ehefrau eines Beamten, der im Zeitpunkt des Todes Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. ²Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.

(4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

A. Allgemeines

- 1 Das Sterbegeld ist nach § 16 Nr. 2 Teil der Hinterbliebenenversorgung und hat nicht mehr die Aufgabe, eine Überbrückung bis zur Zahlung des Witwen- und Waisengeldes zu bieten, sondern soll in dem bisherigen sozialen Umfeld des Verstorbenen eine Abwicklung erleichtern, etwa weil wegen der Kündigungsfrist für die Mietwohnung noch über eine bestimmte Zeit Miete gezahlt werden muss. Es ist nicht Teil des Nachlasses (BVerwG ZBR 1967, 129) und kann vom Beamten durch letztwillige Verfügung nicht in Frage gestellt werden. Es ist das Ziel des Sterbegeldes, die standesgemäße Bestattung des Beamten zu sichern und im Interesse des Ansehens der Beamtenschaft zu verhindern, dass die öffentliche Fürsorge zur Deckung der Beerdigungskosten herangezogen wird (vgl. OVG Lüneburg

DÖV 2017, 832). Der Dienstherr ist berechtigt, das Sterbegeld von der Person einzufordern, die den Beamten, Ruhestandsbeamten oder Unterhaltsempfänger getötet hat (BGH NJW 1977, 802).

Für die Zahlung von Sterbegeld wird eine Mindestdienstzeit nicht vorausgesetzt, da § 4 Abs. 1 in einem anderen Abschnitt des Gesetzes steht und es auch dem Telos des Sterbegeldes widersprechen würde. Das Sterbegeld zählt nach § 19 Abs. 2 EStG zu den steuerbegünstigten Versorgungsbezügen, wobei das als Kostenersatz nach Abs. 2 Nr. 2 gewährte Sterbegeld nach Nr. R 19.9 Abs. 3 Nr. 3 der Lohnsteuerrichtlinien als Versorgungsbezug behandelt wird.

Der Anspruch auf Ersatz der Beerdigungskosten einer Witwe eines getöteten Beamten gegen den Schädiger geht in Höhe des an die Witwe gezahlten Sterbegeldes auf den Dienstherrn des Beamten über (KG VRS 60 (1981), 261).

In einem Disziplinarverfahren können die Dienstbezüge nach § 8 BDG gekürzt werden. Das hat nach § 8 Abs. 2 BDG für das Sterbegeld aber keine Bedeutung.

Dem § 18 entsprechende landesrechtliche Regelungen enthalten § 32 LBeamtVGBW, Art. 33 BayBeamtVG, § 18 LBeamtVG Bln., § 33 BbgBeamtVG, § 22 BremBeamtVG, § 22 HmbBeamtVG, § 23 HBeamtVG, § 18 BeamtVG MV, § 22 NBeamtVG, § 22 LBeamtVG NRW, § 29 rhpf. BeamtVG, § 18 SBeamtVG, § 20 SächsBeamtVG, § 26 BeamtVG LSA, § 22 SHBeamtVG und § 47 ThürBeamtVG.

B. Einzelfragen

I. Anspruch des Ehegatten und der Abkömmlinge (Abs. 1)

Abs. 1 behandelt den Sterbegeldanspruch der nahen Verwandten beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen, eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und beim Tode eines Ruhestandsbeamten und eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat.

1. Tod eines Beamten mit Dienstbezügen und eines Widerrufsbeamten. Nach S. 1 erhalten beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der hinterbliebene Ehegatte und die Abkömmlinge des Beamten Sterbegeld.

Mit der Wortverbindung „**beim Tod**“ wird die Ursächlichkeit des Todes für den Sterbegeldanspruch klargestellt. Wegen der bloßen Ursächlichkeit muss die Auszahlung nicht am Todestag erfolgen. Andererseits ist, auch wenn der Tod voraussehbar ist, keine Vorauszahlung oder Abschlagszahlung möglich. Die Ursächlichkeit für den Tod ist bedeutungslos. Auch bei einem Suizid wird der Anspruch ausgelöst. Hat der Anspruchsberechtigte den Tod verursacht, entsteht allerdings für ihn nach § 64 Abs. 2 iVm § 61 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 entsprechend § 2339 Abs. 1 Nr. 1 BGB kein Anspruch.

Maßgeblich ist der Tod im medizinischen Sinn. Im Fall der Verschollenheit ist eine entsprechende Anwendung in § 29 Abs. 2 S. 2 ausgeschlossen.

Voraussetzung ist der Tod eines Beamten mit Dienstbezügen oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Ob ein **Beamter Dienstbezüge** erhält, richtet sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz. Nach § 1 BBesG sind deshalb Ehrenbeamte ausgeschlossen. Aus S. 2 Hs. 2 ergibt sich aber, dass der Wegfall der Dienstbezüge durch Beurlaubung oder Elternzeit die Anspruchsberechtigung nicht ausschließt.

Wenn als Voraussetzung der Tod eines **Beamten auf Widerruf** im Vorbereitungsdienst erklärt wird, folgt die Bestimmung abweichend von § 17 Abs. 1 S. 1 dem § 59 Abs. 1 BBesG, der Anwärterbezüge gesondert behandelt. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist iSv § 6 Abs. 4 Nr. 1 BBG zu verstehen (vgl. Reich BeamStG § 4 Rn. 14).

Anspruchsberechtigt sind der hinterbliebene Ehegatte und die Abkömmlinge des Beamten. Zur Rangfolge unter mehreren Sterbegeldberechtigten enthält Abs. 4 eine eigene Regelung. Bei dem **hinterbliebenen Ehegatten** kommt es darauf an, ob die Ehe im Todeszeitpunkt noch Bestand hatte. Die Lebenspartnerschaft steht nach § 1a der Ehe gleich (vgl. BVerwG NJW 2011, 1466).

Zu den **Abkömmlingen** des verstorbenen Beamten zählen seine Kinder und Kindeskinde sowie die vom Beamten angenommenen Kinder und deren Kinder. Dabei wird auch hier von der Vermutung des § 1592 Nr. 1 BGB ausgegangen, dass der Mann der Vater eines Kindes ist, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet war. Die Anerkennung der Vaterschaft richtet sich nach § 1592 Nr. 2 BGB, die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft nach § 1592 Nr. 3 BGB. Die Annahme als Kind richtet sich nach §§ 1741 ff. BGB. Die Annahme eines Abkömmlings durch einen Dritten führt nach § 1755 Abs. 1 S. 1 BGB zum Erlöschen der Verwandtschaft und damit zum Ende der Sterbegeldberechtigung.

Der Anspruch auf pauschales Sterbegeld entsteht kraft Gesetzes mit dem Todesfall und ist in den Fällen des Abs. 1 antragslos. Der Anspruch ist im Falle des Todes des Sterbegeldberechtigten vererblich.

- 4 **2. Höhe des Sterbegeldes.** Das Sterbegeld ist nach S. 2 Hs. 1 in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Zuschläge für Personen nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 BBesG, des Auslandsverwendungszuschlags und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen.

Unter den **Dienstbezügen** des Verstorbenen sind im Sinne von § 1 Abs. 2 BBesG das Grundgehalt, etwaige Leistungsbezüge, der Familienzuschlag, Zulagen, Vergütungen und Auslandsbesoldung zu verstehen. Die vermögenswirksamen Leistungen sind schon durch die Sonderbehandlung in § 1 Abs. 3 BBesG ausgeklammert. Die **Anwärterbezüge** sind iSv § 59 Abs. 2 S. 1 BBesG als Anwärtergrundbetrag und Anwärtersonderzuschläge zu verstehen.

Die **Ausklammerung** der Zuschläge für Personen nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 BBesG nimmt bei den Auslandszuschlägen die nähere Berücksichtigung von Kindern aus, die die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

Mit der zweifachen Auszahlung **in einer Summe** soll davon abgesehen werden, das Sterbegeld nach der Zuordnung der Teilbeträge differenziert auszuzahlen. Eine Teilung der Summe nach Abs. 4 wird dadurch aber nicht ausgeschlossen.

Das für andere Personen in Abs. 2 festgehaltene Antragerfordernis beinhaltet zugleich, dass im Fall des Absatzes 1 das Sterbegeld **von Amts wegen** zu gewähren ist.

- 5 Nach S. 2 Hs. 2 gilt § 5 Abs. 1 S. 2 und 3 entsprechend. Nach dem entsprechend geltenden § 5 Abs. 1 S. 2 gelten bei **Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung** ohne Dienstbezüge (Freistellung) als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Nach dem entsprechend geltenden § 5 Abs. 1 S. 3 gilt § 5 Abs. 1 S. 2 entsprechend bei eingeschränkter Verwendung eines Beamten wegen **begrenzter Dienstfähigkeit** nach § 45 BBG. Also auch dann sind die vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für die Berechnung des Sterbegeldes maßgeblich.